

§161 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

1. Der die **Ablehnung für begründet erklärende Beschluß** kann nur mit einem Kassationsantrag angefochten werden.

2. Der die **Ablehnung für unbegründet erklärende Beschluß** kann nur dann angefochten werden, wenn der Rechtsmittelberechtigte (vgl. §§ 283, 284) oder

der Kassationsantragsberechtigte (vgl. §312) mit dem Beschluß zugleich das Urteil wegen Fehlerhaftigkeit aus anderen Gründen (vgl. §291, §311 Abs. 2) anfecht. Gleiches gilt auch für den Beschluß, mit dem der Ablehnungsantrag als unzulässig (vgl. Anm. 1.2. zu § 160) verworfen wurde.

§162 Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

1. Die **Prüfungspflicht des Gerichts** ist keine Nachforschungspflicht; sie bezieht sich vielmehr auf bekannt gewordene Tatsachen. Sie beugt im Interesse der richterlichen Unvoreingenommenheit (vgl. Anm. 1.4. zu §8) der möglichen Folge vor, daß bei Nichtvorbringen von Ausschließungs- und Ablehnungsgründen ein kraft Gesetzes ausgeschlossener oder ein Richter, dessen Befangenheit zu besorgen ist, vor oder in der Hauptverhandlung oder bei der Entscheidung mitwirken könnte.²

2. **Anlässe zur Prüfung von Amts wegen** bestehen insbes., wenn ein Hinweis dafür vorliegt, daß ein Ausschließungsgrund auf einen Richter zutreffen könnte, oder wenn sich ohne vorangegangene Antragstellung eines Ablehnungsberechtigten (vgl.

§ 159 Abs. 2) dem Gericht innerhalb der zeitlichen Begrenzung der Prüfungspflicht ein Anhaltspunkt dafür zeigt, daß die Befangenheit eines Richters zu besorgen ist. Ein verspäteter Ablehnungsantrag ist Anlaß zur Prüfung von Amts wegen nur dann, wenn in ihm das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes behauptet wird. Die Befangenheitserklärung eines Richters - sog. Selbstablehnung - (vgl. Anm. 1.5. zu § 159) unterliegt keiner gerichtlichen Prüfung.

3. **Zeitliche Begrenzung der Prüfungspflicht:** Die Prüfungspflicht dauert hinsichtlich eines etwaigen Ausschließungsgrundes bis zum Abschluß der Hauptverhandlung, hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit bis zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt (vgl. Anm. 3.1. und 3.2. zu § 159) an.

§163 Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.